

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Haema AG

Stand: Juni 2020

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB-Verkauf“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“) über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Lieferungen“) und die Erbringung von Leistungen, wie z.B. immunhämatologische Leistungen wie Testungen sowie immunhämatologische und transfusionsmedizinische Konsiliardienste („Leistungen“), (zusammen „Lieferungen und Leistungen“).
- 1.2 Diese AGB-Verkauf gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden von uns, dem Verkäufer, nicht anerkannt und hiermit zurückgewiesen, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3 Diese AGB-Verkauf gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Besteller und dem Verkäufer sowie auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen durchführt.
- 1.4 Diese AGB-Verkauf gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 ANGEBOTE, ANNAHME VON BESTELLUNGEN

- 2.1 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Die Bestellung des Bestellers gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme von Aufträgen des Bestellers erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) oder Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung.

3 LIEFERUNG

- 3.1 Liefertermine und eventuelle Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller diesem alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat.
- 3.2 Wird ein Liefer- oder Leistungstermin überschritten, so muss der Besteller dem Verkäufer zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, die Leistung nach Verstreichen der Nachfrist abzulehnen. Erst danach ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verzug mit einer Teillieferung oder Teilleistung gilt dies jedoch nur, wenn infolgedessen ein Interesse des Bestellers an einer teilweisen Lieferung oder Leistung objektiv nicht besteht.
- 3.3 Eine Beschaffungspflicht des Verkäufers von Blutprodukten über die eigenen Herstellungsmöglichkeiten hinaus, besteht nicht.

- 3.4 Kann eine Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht erfolgen oder nimmt der Besteller ohne hinreichenden Grund eine Lieferung nicht an und wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht, so ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- 3.6 Alle Lieferungen erfolgen ab dem jeweiligen Werk (EXW Incoterms 2020), soweit nicht abweichend vereinbart. Dies ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung und eine etwaige Nacherfüllung. Wünscht der Besteller einen Versand der Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf), erfolgt die Versendung, wenn mit dem Besteller vereinbart, auf einem von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung. Waren werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller und dann ausschließlich auf seine Kosten gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Sendung an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen oder teilt der Besteller dem Verkäufer bereits im Vorfeld der Lieferung mit, dass er die Ware nicht annehmen wird, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Lieferung auf den Besteller über.
- 3.8 Ziffer 3.7 gilt auch, wenn der Transport durch den eigenen Kurierdienst des Verkäufers durchgeführt wird.

4 DOKUMENTATION

- 4.1 Der Verkäufer gewährleistet eine ausreichende und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dokumentation der Herstellung, der Lagerung und des Transportes der Ware.
- 4.2 Der Besteller ist für die ausreichende und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dokumentation ab Übergabe der Ware verantwortlich, so dass, soweit einschlägig, insbesondere die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Ware sichergestellt ist.

5 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

- 5.1 Leistungen werden gemäß den vereinbarten Spezifikationen ausgeführt. Sollten Vor- oder Mehrleistungen erforderlich werden, um die vom Besteller bestellten Leistungen auszuführen, so sind diese zusätzlich zu vergüten.
- 5.2 Änderungswünsche des Bestellers im Hinblick auf die Spezifikationen der Leistungen, der Menge oder des vereinbarten Zeitpunkts der Erbringung bedürfen nach Vertragsschluss der gesonderten Vereinbarung und sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

- 5.3 Der Besteller wird alle Mitwirkungs- und Beistellpflichten erfüllen, die zur Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind. Soweit und solange der Besteller seine Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht erfüllt, sind wir von unseren davon jeweils abhängigen Leistungspflichten entbunden.

6 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- 6.2 Insbesondere Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, samstags ab 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, soweit keine anderen Zeiten vereinbart wurden) erfolgen nur gegen eine zusätzliche Vergütung.
- 6.3 Erfolgt der Transport der Ware in speziellen Transportboxen, Kühlboxen oder anderen Leihverpackungen des Verkäufers, so bleiben diese Eigentum des Verkäufers und sind spätestens bei der nächsten Lieferung an den Verkäufer zurückzugeben. Der Besteller verpflichtet sich, solche Leihverpackungen des Verkäufers pfleglich zu behandeln. Gibt der Besteller Leihverpackungen nicht zurück oder beschädigt er diese, so hat er dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen.
- 6.4 Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware ohne Abzug zahlbar.
- 6.5 Überschreitet der Besteller das Zahlungsziel, kommt er automatisch in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung durch den Verkäufer bedarf. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen. Diese Pauschale ist auf einen etwaig geschuldeten Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit der Schaden auf Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt dem Verkäufer unbenommen.
- 6.6 Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 6.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.

Wird dem Verkäufer nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z. B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann der Verkäufer unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

7 HÖHERE GEWALT, VERTRAGSHINDERNISSE

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse oder von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient jeweils zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gegebenenfalls bestehenden Saldoforderungen des Verkäufers aus Kontokorrent (zusammen die „gesicherten Forderungen“).
- 8.2 Die vom Verkäufer an den Besteller gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Diese Waren und die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen, werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Beabsichtigt der Besteller die Verbringung der Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, ist er verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen und uns unverzüglich nach Fassung der vorbezeichneten Absicht zu informieren.
- 8.3 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Schäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
- 8.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Besteller auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und dem Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte verfolgen kann. Soweit der Dritte die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet dem Verkäufer hierfür der Besteller.
- 8.5 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 8.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Er ist ebenfalls dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Ziffer 12.1 bleibt hiervon unberührt.

- 8.6 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber an den Verkäufer ab. Die Abtretung nimmt der Verkäufer hiermit an.
- 8.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt oder vermengt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt der Verkäufer Alleineigentum. Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller dem Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung hiermit an. Dass nach den vorstehenden Regelungen entstandene Alleineigentum oder Miteigentum des Verkäufers an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für uns verwahren.
- 8.8 Der Verkäufer ermächtigt den Besteller, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, ist der Besteller verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen.
- 8.9 Tritt der Verkäufer wegen vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers – insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen („Verwertungsfall“). Spätestens im Herausgabeverlangen des Verkäufers liegt auch dessen Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Besteller Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.

9 HAFTUNG

- 9.1 Soweit sich aus diesen AGB-Verkauf nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Der Verkäufer haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 9.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.

- 9.4 Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.
- 9.5 Soweit die Haftung des Verkäufers nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10 UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

- 10.1 Der Besteller hat die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Schäden oder Sachmängel zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Besteller diesen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Bei Blutprodukten hat er dabei das Formular des Verkäufers „Reklamation Blutprodukte“ zu verwenden.
- 10.2 Beanstandete Ware darf nur in Abstimmung mit dem Kundendienst zurückgesandt werden. Soweit es sich nicht um eine Rücksendung im Rahmen berechtigter Mängelhaftungsansprüche handelt, ist die Rücknahme verkaufter Ware ausgeschlossen. In diesen Fällen behält sich der Verkäufer im Interesse der Arzneimittelsicherheit vor, diese Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen zu vernichten.

11 MÄNGELHAFTUNG

- 11.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Ware dar.
- 11.2 Gewährleistungspflichtige Mängel wird der Verkäufer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (gemeinsam: „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Besteller wird auf Verlangen mit gewährleistungspflichtigen Mängeln behaftete Produkte an den Verkäufer übersenden und diesem die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Transport- und Arbeitskosten übernimmt der Verkäufer, sofern die Mängel berechtigterweise geltend gemacht werden. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist der Besteller dem Verkäufer zum Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen verpflichtet.
- 11.3 Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung oder durch fehlerhafte Behandlung entstehen, sofern die Schäden nicht von dem Verkäufer zu vertreten sind.

- 11.4 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Verkäufer nach angemessener Frist endgültig fehl, so kann der Besteller hinsichtlich des fehlerhaften Teils der Lieferung den Rücktritt vom Vertrag erklären oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der Arzneimittelsicherheit dagegensprechen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend beschreibt.
- 11.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 11.6 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln der gelieferten Ware (Ziffer 9) sowie hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.7 Gewährleistungsrechte für vom Verkäufer erbrachte Leistungen bestehen nicht.

12 WEITERVERKAUF

- 12.1 Soweit es sich bei der Ware um Blutprodukte handelt, ist eine Weiterveräußerung oder Abgabe nur mit vorheriger Einwilligung des Verkäufers und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Weitertrieb bzw. der Abgabe von Blutprodukten zulässig. Eine Abgabe an eine andere medizinische Einrichtung in einer Notfallsituation bleibt von dieser Ziffer 12.1 unberührt.
- 12.2 Veräußert der Besteller die gelieferte Ware unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt der Besteller den Verkäufer im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 12.3 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Weiterverkauf der Ware in das Ausland in Übereinstimmung mit den dort geltenden Registriervorschriften steht. Sofern Ware vom Verkäufer gem. Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet wurde, ist diese Kennzeichnung beim Weiterverkauf zu übernehmen, es sei denn, im Empfängerland gelten darüberhinausgehende Vorschriften. Das gleiche gilt für die Kennzeichnung nach Lager- und Wassergefährdungsklassen sowie die Transportetikettierung.

13 ETHISCHE GESCHÄFTS- UND HANDELSPRAKTIKEN

- 13.1 Der Verkäufer und der Besteller erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere wird der Besteller, einschließlich seiner Mitarbeiter, Beauftragten (wie unten definiert) und Vertreter, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser AGB-Verkauf seine Geschäfte in einer Weise führen, die mit allen in Deutschland geltenden Gesetzen, insbesondere dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) und allen anderen in Deutschland geltenden nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, in Einklang steht.
- 13.2 Darüber hinaus werden der Besteller und seine Inhaber, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten unabhängig von der Rechtmäßigkeit weder direkt noch indirekt Geld, andere Vermögenswerte oder andere Wertgegenstände (zusammenfassend als "Zahlung" bezeichnet) an die Zuständigen Behörden (wie unten definiert) oder Beamte der Regierung oder politischen Parteien, Kandidaten oder Personen, die im Namen der oben genannten Personen handeln, oder an Beamte des öffentlichen Gesundheitswesens oder an andere Privatpersonen oder Unternehmen zahlen, wenn diese Zahlung zum Zweck der Beeinflussung von Entscheidungen oder Handlungen in Bezug auf den Gegenstand dieser AGB-Verkauf erfolgt. Im Sinne dieser AGB-Verkauf bedeutet und umfasst der Begriff „Zuständige Behörde“ alle Regierungs- und Aufsichtsbehörden, Organe, Abteilungen oder Stellen, unabhängig davon, ob sie in Deutschland ansässig sind oder nicht, die für alle Angelegenheiten, die den Zweck dieser AGB-Verkauf betreffen, zuständig sind.
- 13.3 Der Besteller sichert zu, gewährleistet und stimmt zu, dass er die geltenden Kartellgesetze und andere Gesetze des fairen Handels in Deutschland, die Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zwischen Wettbewerbern zur Festsetzung, Aufrechterhaltung oder Änderung von Preisen, zur Begrenzung der Produktion oder des Absatzes, zur Zuweisung von Märkten, Kunden oder Ausschreibungen oder zu anderen monopolistischen oder unlauteren Handlungen nach geltendem Recht verbieten, einhalten wird.
- 13.4 Der Besteller verfügt über Richtlinien und Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, ethische Praktiken für sich selbst, seine Mitarbeiter und Beauftragten in Übereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) und allen anderen in Deutschland geltenden nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung sicherzustellen.
- 13.5 Der Besteller stellt sicher, dass jeder Subunternehmer, der vom Besteller mit dem Verkauf oder der anderweitigen Absicherung der Verpflichtung zum Kauf von Waren und/oder der Ausführung der Dienstleistungen beauftragt wird und nicht Partei des vorliegenden Vertragsverhältnisses ist (zusammen die "Beauftragten"), dieselben ethischen Richtlinien hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren Kartell- und Antikorruptionsgesetze einhält, wie es vom Besteller gemäß diesen AGB-Verkauf erwartet wird. Darüber hinaus ist der Besteller gegenüber dem Verkäufer für jede Verletzung der in dieser Ziffer 13 festgelegten Verpflichtungen durch einen Beauftragten verantwortlich.

- 13.6 Der Besteller ist insbesondere berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller und alle noch laufenden, nicht bereits erfüllten Geschäfte auf Basis dieser AGB-Verkauf, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder zu beenden, wenn der Besteller gegen die vorstehend genannten Vorgaben verstößt oder wenn der Verkäufer nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass der Besteller gegen diese Anforderungen verstößt. Weitere wichtige Gründe für die Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller durch den Verkäufer sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- 13.7 Der Besteller wird dem Verkäufer sämtliche Schäden ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Kündigung durch den Verkäufer infolge eines Verstoßes des Bestellers gegen die in dieser Ziffer 13 genannten rechtlichen Bestimmungen verursacht werden. Eine Kündigung nach dieser Ziffer 13 begründet keine Rechte oder Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer.

14 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEITSKLAUSEL

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Leipzig.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Besteller ist Leipzig. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.